



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Bundesministerium
für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. April 2016

Betreff: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Bildung bzw. Ausbildung stellt einen soziographischen Faktor dar, welcher in großem Ausmaß über berufliche Chancen und soziale Mobilität entscheidet.

Menschen mit Behinderungen können die im österreichischen Schulsystem angebotenen Bildungs- und Ausbildungschancen in geringerem Maße ergreifen, als dies Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen möglich wäre.

Dieser Befund findet seinen Niederschlag in vielen weiteren Bereichen der Gesellschaft, beispielsweise beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

In diesem Zusammenhang verweist der Behindertenanwalt auf die von Österreich im Jahre 2008 ratifizierte und damit völkerrechtlich verpflichtende UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere auf Art. 4, in authentischer Fassung lautend:

„[States parties shall] (...) adopt all appropriate legislative, administrative and other measures for the implementation of the rights recognized in the present Convention; (...) take all appropriate measures, including legislation, to modify or abolish existing laws, regulations, customs and practices that constitute discrimination against persons with disabilities; (...) take into account the protection and promotion of the human rights of persons with disabilities in all policies and programmes; (...)“

Diese Anforderungen sind insbesondere mit Verweis auf Art.4 Zif. 2 im Sinne einer progressiven Entwicklung mit dem Ziel der vollumfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gem. der vorliegenden Konvention zu verstehen.

Der in Art. 24 der vorliegenden Konvention verankerte Anspruch auf inklusive Beschulung ist im Sinne der Konvention in folgender Weise zu operationalisieren:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

„a.) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;

b.) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;“ (Art. 24 Zif. 2)

In diesem Lichte soll der vorliegende Gesetzesentwurf als Chance verstanden werden, gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Um diese Chance zu realisieren, regt der Behindertenanwalt folgende Ergänzungen des Entwurfs an:

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Im Zusammenhang mit der geplanten Schulrechtsnovelle regt der Behindertenanwalt an, die legistischen Grundlagen für das Erfordernis eines inklusiven Schulwesens im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiter auszubauen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang als wichtig erachtet, den Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht auch in der Sekundarstufe II und in den berufsbildenden Schulen gesetzlich zu verankern.

Ebenso wird angeregt, die Voraussetzungen für die Absolvierung eines freiwilligen 11. Schuljahres im Rahmen des Regelschulwesens zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der wichtigen Verdichtung des Angebotes von Berufsorientierung in der Sekundarstufe I und die engere Verknüpfung von Ausbildung und Beruf in Form von Praktika regt der Behindertenanwalt an, bei der Ausrichtung des Angebotes eine besondere Berücksichtigung der Anforderungen von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im vorliegenden Entwurf zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger